

## **Archivordnung für das Stadtarchiv Gräfenhainichen**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Okt.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1.Funktionalreformgesetzes vom 22.Dez.2004 (GVBl. LSA S. 852), i.V.m. §§ 4 und 11 des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA) vom 28.Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am **30.08.2005** folgende Archivordnung für das Stadtarchiv Gräfenhainichen beschlossen

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Die Stadt Gräfenhainichen unterhält das Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung. Es wird nach den Bestimmungen dieser Archivordnung und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tor zur Dübener Heide“, dem Landesarchivgesetz, dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger und dem Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt verwaltet. Das Stadtarchiv ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung öffentlich zugänglich.

### **§ 2 - Aufgaben des Stadtarchivs Gräfenhainichen**

Das Stadtarchiv Gräfenhainichen hat die Aufgabe, die im Dienstbetrieb nicht mehr ständig benötigten Unterlagen zu archivieren. Archivieren ist das Ermitteln, Bewerten, Übernehmen, Verwahren auf Dauer, Sichern, Erhalten, Erschließen und Auswerten von Archivgut. Zur Bestandsergänzung und Überlieferungsbildung sammelt das Stadtarchiv Gräfenhainichen außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Gräfenhainichen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.

### **§ 3 - Benutzungsrecht**

- (1) Das Recht, das im Stadtarchiv Gräfenhainichen verwahrte öffentliche Archivgut nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu nutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und der Nutzung nicht Einschränkungs- oder Versagungsgründe entgegenstehen.
- (2) Archivgut kann grundsätzlich nur im Benutzerraum des Stadtarchivs während der geltenden Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **§ 4 - Benutzungsart**

- (1) Die Benutzung erfolgt:
  - a) durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv,
  - b) durch mündliche, fernmündliche oder schriftliche Anfragen
- (2) Die persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv ist die übliche Benutzungsart.
- (3) Über die Benutzungsart entscheidet der Verantwortliche des Stadtarchivs.

## **§ 5 - Benutzungsantrag**

Der Benutzer hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des hierfür im Stadtarchiv Gräfenhainichen bereitgehaltenen Vordrucks zu stellen. Mit seiner Unterschriftsleistung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Archivordnung und des Landesarchivgesetzes als für seine Arbeit im Archiv verbindlich an.

## **§ 6 - Benutzungsgenehmigung**

- (1) Über die Erteilung der Nutzungsgenehmigung, sowie über deren Ablehnung, Einschränkung oder Widerruf entscheidet der Leiter der Einrichtung.
- (2) Bei Einschränkung, Ablehnung oder Widerruf der Benutzungsgenehmigung müssen dem Benutzer die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Als Auflage kommen dabei insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter in Betracht. Kopien oder Abschriften sind nicht an Dritte weiterzugeben. Die Nutzer sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von kommunalem Archiv- oder Sammlungsgut verfassen, dem Stadtarchiv, wo das verwendete Archiv- oder Sammlungsgut verwahrt wird, zwei Exemplare kostenfrei abzugeben.
- (4) Die Benutzung ist einzuschränken oder abzulehnen, wenn:
  - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Gräfenhainichen gefährdet würde,
  - b) gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
  - c) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange anderer Personen betroffen sind,
  - d) der hohe Wert, der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  - f) Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar sind,
  - g) der Benutzungszweck auch anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Veröffentlichungen oder Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann,
  - h) der Benutzer bei früherer Benutzung des Stadtarchivs wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Benutzerraumordnung, Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat.
- (5) Das Stadtarchiv kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen, wenn:
  - a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen, unvollständig oder falsch sind,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) der Benutzer gegen die Benutzungs- oder Benutzerraumordnung, Bedingungen oder Auflagen verstößt,
  - d) der Benutzer die Entrichtung fälliger Kosten verweigert.
- (6) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils nur für den im Antrag angegebenen Zweck oder Gegenstand und für das laufende Kalenderjahr. Verändert sich während der Benutzung das Thema bzw. beginnt ein neues Kalenderjahr, so ist die Benutzungsgenehmigung erneut zu beantragen.

## **§ 7 - Schutzfristen**

- (1) Archivgut darf grundsätzlich erst nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen durch Dritte genutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 entstanden sind.
- (2) Archivgut, welches sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der betroffenen Person durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

## **§ 8 - Amtliche Nutzung**

- (1) Die Ämter der Stadt Gräfenhainichen können jederzeit in die von ihnen selbst oder ihrem Rechtsvorgänger abgegebenen Archivalien Einsicht nehmen.
- (2) Nur im Einvernehmen mit dem Amt, welches Registraturbildner ist, darf Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, auch anderweitig amtlich benutzt werden.
- (3) Zur amtlichen Benutzung kann das Archivgut auch außerhalb der Räume des Stadtarchivs benutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut vor unbefugter Benutzung, gegen Beschädigung und Verlust geschützt wird und innerhalb eines angemessenen Zeitraums an das Stadtarchiv zurückgegeben wird..

## **§ 9 - Benutzung**

- (1) Das Betreten der Magazinräume durch Benutzer/innen ist untersagt.
- (2) In den Benutzerraum dürfen nur Arbeitsmaterialien mitgenommen werden.
- (3) Grundsätzlich werden nur bis zu 3 Archivalien vorgelegt.
- (4) Bei wertvollen bzw. in der Erhaltung gefährdeten Archivalien können statt der Originale auch Kopien vorgelegt werden.
- (5) Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, auf dem Archivgut Bemerkungen, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, die Archivalien zu beschmutzen oder zu beschädigen, die innere Ordnung der Archivalien zu verändern, Blätter, Siegel und dergl. zu entfernen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.
- (6) Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
- (7) Vor Verlassen des Archivs sind alle benutzten Archivalien an das Archivpersonal zurückzugeben.

## **§ 10 - Gebühren**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der VGem „Tor zur Dübener Heide“.
- (2) Bei der Benutzung für regionalgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Archivordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gräfenhainichen, den 31.08.2005

H. Rußbült

Bürgermeister

Siegel